Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7885

14. 09. 90

Sachgebiet 2125

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/4309 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

A. Problem

Das geltende Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht sowie das Fleischhygienerecht bedürfen der Verbesserung, um ihrer präventiven Funktion gerecht zu werden.

Der bestehende Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Erzeuger- und Schlachtbetrieben sowie beim Inverkehrbringen der Lebensmittel ist unzureichend. Insbesondere entsprechen die Strafrahmen in den §§ 51, 52 LMBG bei illegaler Anwendung von Masthilfsmitteln nicht dem Unrechtsgehalt der Taten.

Mit der Schaffung des erschwerenden Merkmals des groben Eigennutzes soll der Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus einer Straftat entgegengewirkt werden.

Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch war bisher weder bußgeld- noch strafbewehrt. Um den in diesem Bereich festgestellten zahlreichen erheblichen Verstößen wirksamer begegnen zu können, sollen zusätzliche gesetzliche Ermächtigungen geschaffen werden.

B. Lösung

Um den Mängeln des geltenden Rechts abzuhelfen, sieht der Gesetzentwurf insbesondere nachstehende Verbesserungen vor:

— Einstellung der bei Anwendung illegaler Masthilfsmittel einschlägigen Strafvorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG in § 51 LMBG und dadurch Anhebung des Strafrahmens,

- Anhebung der Obergrenze des Grundstrafrahmens des § 51 LMBG,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 51 Abs. 3 LMBG um das Merkmal „Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz",
- Erhöhung des Strafrahmens in § 28 Fleischhygienegesetz,
- Umwandlung verschiedener Ordnungswidrigkeiten aus dem Fleischhygienerecht in Straftaten nach dem Fleischhygienegesetz,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 28 Fleischhygienegesetz um die Strafbarkeit des Versuchs,
- Schaffung einer Ahndungsmöglichkeit als besonders schwerer Fall bei Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, des Körpers oder der Gesundheit eines einzelnen sowie bei Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz, § 28 Abs. 3 Fleischhygienegesetz,
- Anhebung des Bußgeldrahmens auf fünfzigtausend Deutsche Mark in § 29 Fleischhygienegesetz,
- Erweiterung der Ermächtigung in § 5 Fleischhygienegesetz, um durch Verordnung das Einführen von Eberfleisch regeln zu können.

Einvernehmliche Annahme bei Enthaltung durch die Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4309 — mit den nachstehenden Änderungen, im übrigen aber unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 2 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 01 eingefügt:

   „In § 4 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen".

2. In Artikel 2 Nr. 5 werden in § 28 Abs. 1 (neu) in Nr. 3 die Worte „Genuß von Menschen" durch die Worte „Genuß für Menschen" und in Nr. 7 a. a. O. das Wort „Einführungsuntersuchung" durch das Wort „Einfuhruntersuchung" ersetzt.

3. In Artikel 4 wird Satz 2 gestrichen.

Bonn, den 6. September 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Eimer (Fürth)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Eimer (Fürth)

Der Gesetzentwurf wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 1989 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei dem Antrag geht es um folgendes:

Das geltende Recht in dem hier angesprochenen Bereich bedarf der Verbesserung, um seiner präventiven und abschreckenden Funktion gerecht zu werden. Die derzeitigen Sanktionen gegen Zuwiderhandlungen in Erzeuger- und Schlachtbetrieben sowie beim Inverkehrbringen der Lebensmittel ist unzureichend. Insbesondere entsprechen die Strafrahmen in den §§ 51 und 52 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) bei illegaler Anwendung von Masthilfsmitteln nicht dem Unrechtsgehalt der Taten. Deshalb werden die Strafvorschriften verstärkt, auch um ihre abschreckende Wirkung zu erhöhen. Mit der Schaffung des erschwerenden Merkmals des groben Eigennutzes soll der Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus einer Straftat entgegengewirkt werden. Zudem werden Ordnungswidrigkeiten in Straftaten umgewandelt, um eine größere abschreckende Wirkung zu erzielen. Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch unterlag bisher keinen Sanktionen. Um den hier festgestellten zahlreichen erheblichen Verstößen aber wirksamer begegnen zu können, sollen zusätzliche Regelungen zum Schutz der Verbraucher eingeführt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine eingehende Begründung dazu Bezug genommen.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 25. Oktober 1989 den Gesetzentwurf bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Der Rechtsausschuß hat am 17. Januar 1990 einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder sonstige Bedenken gegen ihn erhoben. Er hat sich jedoch eine weitere Stellungnahme für den Fall vorbehalten, daß der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Zusammenhang mit dem Entwurf die Frage der abgestuften strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Lebensmittelrecht behandelt. Dies ist jedoch bei den Ausschußberatungen nicht geschehen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 30. Mai und am 6. September 1990 beraten. Er hat den Entwurf bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN bis auf wenige unwesentliche redaktionelle Änderungen gebilligt. Die Überlegungen zu weitergehenden Änderungen, etwa eine Vereinheitlichung der Veterinärgebühren in der Bundesrepublik Deutschland und der Haftungsregelungen für kleine Gewerbebetriebe, wurden im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Entwurfs fallengelassen.

Die erwähnten Änderungen betreffen folgende Regelungen:

Artikel 2

Die Einfügung der Nummer 01 beruht darauf, daß durch die Änderung des § 15 die Definition „zubereitetes Fleisch" entbehrlich geworden ist. Die Definition „Frisches Fleisch" wird im Gesetz nicht mehr verwendet und kann deshalb ebenfalls entfallen. Beide Definitionen können im Verordnungswege festgelegt werden.

In Nummer 5 sind in § 28 Abs. 1 (Fassung des Entwurfs) offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigt worden.

Artikel 4

Satz 2 ist gestrichen worden. Durch die EG-Richtlinie 89/227 (EWG) (Drittlandregelung Fleischerzeugnisse) ist die Einführung von zubereitetem Einhuferfleisch zulässig unter besonderer Zusatzkennzeichnung. Diese Richtlinie mußte bis zum 1. Juli 1990 umgesetzt sein. Die Heranziehung der Ermächtigung in § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung des Entwurfs ist dafür nicht erforderlich. Es ist daher auch eine gesonderte spätere Inkrafttretens-Regelung nicht notwendig.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 14. September 1990

Eimer (Fürth)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333